

**Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen
Praxis an der Universität für Bodenkultur Wien**

Präambel

Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn, die Tätigkeit der Forscherinnen und Forscher an der Universität für Bodenkultur ist dabei, unserem Leitbild entsprechend, getragen von einem hohen Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt. Die Forschungstätigkeit, die zur Sicherung der Lebensgrundlagen zukünftiger Generationen und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beiträgt, wird durch die stete Anwendung des Vorsorgeprinzips geleitet. Daneben ist für einen hohen ethischen Stellenwert der wissenschaftlichen Tätigkeit in der Gesellschaft die Redlichkeit der Wissenschaftlerin /des Wissenschaftlers ein unabdingbares Grundelement. Im Gegensatz zu dem manchmal schwer abzugrenzenden Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft und der Verantwortung der Wissenschaftlerin /des Wissenschaftlers gegenüber der Gesellschaft. Redlichkeit ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Die Universität für Bodenkultur möchte jedoch mit der vorliegenden Ordnung Rahmenbedingungen für die gute wissenschaftliche Praxis setzen, um dadurch Fehlverhalten vorzubeugen, bzw. bei Vorliegen derartiger Tatbestände regelnd und schlichtend einzugreifen oder diese in schwerwiegenden Fällen entsprechend zu ahnden.

A) Allgemeine Prinzipien für wissenschaftliche Arbeiten

Die Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen wie auch der wissenschaftliche Nachwuchs der BOKU verpflichten sich nach den allgemeinen Prinzipien für gute wissenschaftliche Arbeiten zu handeln.

Dazu gehört unter anderem:

- *lege artis* zu arbeiten,
- Resultate nachvollziehbar zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
- die Betreuung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten und Einhaltung der FAIR Prinzipien
- die verpflichtende Quellenangabe und Transparenz zur Ergebniserzeugung bei Verwendung von KI (z.B. ChatGPT).

In diesem Zusammenhang ist auch §2 der Standards guter wissenschaftliche Praxis der GWP-Richtlinien der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) (<https://oeawi.at/richtlinien/>) und der European Code of Conduct for Research Integrity (DOI: 10.26356/ECOC) zu beachten.

Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis sind für Studierende nach den Satzungen der Universität für Bodenkultur zu behandeln. Einhaltung der Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis ist entsprechend den Compliance Richtlinien Dienstverpflichtung für die Wissenschaftler/innen der Universität für Bodenkultur.

B) Wissenschaftliches Fehlverhalten:

1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird, insbesondere durch

a) Falschangaben wie

- das Erfinden von Daten,

- das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

b) die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von jemand anderem geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor*innenschaft (Plagiat),

- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl),

- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft,

- die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind, oder

c) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft anderer ohne deren Einverständnis,

d) die Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen, sowie

e) die Beseitigung von Primärdaten, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2) Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, dies gilt besonders für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden.

C) Oberste Prinzipien der Ombudsstelle:

- 1) Schutz der Würde und des guten Rufes aller Beteiligten muss oberste Priorität haben. Die gesetzlichen Vorgaben müssen dabei berücksichtigt werden.
- 2) Die Ombudsstelle ist für alle Angehörigen der BOKU, sowie für andere, die sich durch Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis durch Angehörige der BOKU betroffen fühlen, offen zugänglich.
- 3) Die Ombudsstelle hat, sobald ihr wissenschaftliches Fehlverhalten angezeigt wird, ein Untersuchungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Dieses Verfahren ist unabhängig und ohne Ansehen der Stellung der/des Beschuldigten durchzuführen.
- 4) Der/Dem Beschuldigten ist im Zuge des Verfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.
- 5) Befangenheit von in einem Untersuchungsverfahren Involvierten gegenüber der/dem Beschuldigten muss sofort gemeldet werden.
- 6) Bei der Untersuchung von Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis hat die Leitung der Ombudsstelle darauf zu achten, dass weder die Mitglieder der Untersuchungskommission noch die bestellten Gutachter/innen Befangenheit gegenüber den am Verfahren Beteiligten aufweisen.
- 7) Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.
- 8) Das interne Verfahren ersetzt keine relevanten gesetzlichen Verfahren (z.B. zivil- oder strafrechtlich).
- 9) Die Universität für Bodenkultur ist ordentliches Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) und kann daher diese mit der Untersuchung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens befassen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn es sich um besonders schwerwiegende Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, oder wenn Unbefangenheit von Mitgliedern der Ombudsstelle und/oder von Fachreferent*innen im Untersuchungsfall nicht herstellbar ist oder wenn die Befassung der ÖAWI durch eine der betroffenen Parteien gefordert wird.

D) Einzurichtende Organe:

Einrichtung einer Ombudsstelle an der Universität für Bodenkultur, Wien

1) Die Ombudsstelle wird von einer Ombudsperson geleitet. Die Ombudsperson dient als Ansprechperson für Universitätsangehörige, die Vorwürfe für wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben sowie für andere, die sich durch Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis durch Angehörige der BOKU betroffen fühlen. Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie/ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie/er Kenntnis erhält.

2) Als Ombudsperson kann nur ein/e in der Wissenschaft erfahrene/r Professor/in herangezogen werden.

3) Der Ombudsperson stehen 4 Stellvertreter*innen für den Fall der Befangenheit oder der Abwesenheit zur Seite. Die Tätigkeit der Ombudspersonen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Ombudsstelle erfüllen die Aufgaben weisungsfrei und unabhängig.

4) Mitglieder des Rektorats und des Senatsvorsitzes können nicht als Ombudsperson oder deren/dessen Stellvertreter(in) bestellt werden. Die Ombudsperson und die 4 StellvertreterInnen werden vom Senat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags des Rektorats und des Senatsvorsitzes für 3 Jahre gewählt.

5) Einrichtung einer Untersuchungskommission.

Im Falle der Anzeige eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch die Leitung der Ombudsstelle ad hoc für den jeweiligen Fall (fachspezifisch) eine Untersuchungskommission zusammengestellt. Dabei ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission gegenüber den betroffenen Parteien unbefangen und unabhängig sind. Die Untersuchungskommission überprüft ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und erstellt einen Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer. Die Kommission besteht aus vier habilitierten Universitätslehrer*innen, mindestens zwei davon aus dem Professorenstand und einer (einem) Vorsitzenden. Die Ombudsperson bzw. die/der Stellvertreter/in führt den Vorsitz der Kommission.

E) Verfahren:

I) Vorprüfung:

- 1) Die Ombudsperson nimmt die Vorwürfe über wissenschaftliches Fehlverhalten oder Betrug entgegen. Anonyme Anschuldigungen werden nicht verfolgt. Die Ombudsstelle kann auch von sich heraus tätig werden, bzw. auch auf Ersuchen des Rektorates, Senates oder der Arbeitsgruppe Forschung (Forschungssprecher der Departments).
- 2) Feststellung ob überhaupt gerechtfertigte Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen (siehe Punkt Wissenschaftliches Fehlverhalten) und ob es sich potenziell um eine schwerwiegende Verfehlung handeln könnte.
- 3) Bei begründetem Verdacht wird das Rektorat verständigt. Die Ombudsstelle übermittelt den Fall bei einer vermuteten schwerwiegenden Verfehlung direkt an die Agentur (ÖAWI) für die weitere Behandlung oder leitet bei minderschweren Fällen eine interne Untersuchung ein.
- 4) Sollte sich der Verdacht als unbegründet herausstellen, wird das Verfahren eingestellt. Falls die/der Beschuldigte jedoch wünscht, die Untersuchungskommission dennoch einzusetzen, muss dies gewährleistet sein.

II) Untersuchung durch die Kommission:

- 1) Der oder dem Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden binnen 3 Wochen zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Bei Abwesenheit ist diese Frist gegebenenfalls von der Kommission entsprechend zu verlängern. Die belastenden und entlastenden Tatsachen und Beweismittel sind schriftlich zu dokumentieren.
- 2) Die Kommission tritt spätestens 14 Tage nach Ablauf der Frist zur Beratung zusammen.
- 3) Die Beratung der Kommission erfolgt mündlich und ist nicht öffentlich zugänglich.
- 4) Die Kommission kann Fachexpert*innen in beratender Funktion hinzuziehen.
- 5) Der/dem Beschuldigten muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden sich zu rechtfertigen.
- 6) Die/der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- 7) Die Untersuchungskommission hat alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen.
- 8) Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 9) Bei Feststellung eines Fehlverhaltens wird das Rektorat und der Senat benachrichtigt. Entscheidungen über Ahndung und Konsequenzen werden je nach den Umständen des Einzelfalls getroffen.